

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Satzung



Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Hettstedt

§1

Name ó Bereich ó Sitz

1. Sie führt den Namen
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Hettstedt e.V.
(Nachstehend §DLRG Hettstedtõ genannt)
2. Die DLRG Hettstedt hat ihren Sitz in der Stadt Hettstedt.

§2

Aufgaben ó Ziele

1. Die DLRG Hettstedt ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie ist eine selbstständige, unmittelbare, gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Verordnung vom 21.02.1990, Gesetzblatt Teil 1 Nr.10 und 18. Die DLRG Hettstedt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Aufgaben der DLRG Hettstedt sind die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser den Leitsätzen der DLRG e.V. durchzuführen.
3. Sie sieht ihre besondere Aufgabe in
 - a) der Förderung und Durchführung der Schwimmbildung,
 - b) der Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - c) der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern,
 - d) der Aus - und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 - e) der Organisation des Rettungswachdienstes,
 - f) der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
 - g) der Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehenden Fragen,
 - h) der Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Organisationen und Behörden,
 - i) der Mitwirkung bei Anwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen und
 - j) der Förderung des Umweltschutzes im Aufgabenbereich der DLRG.

4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder der DLRG Hettstedt e.V. arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der DLRG Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 Absatz 3 unserer Satzung genannten gemeinnützigen Ziele einsetzt.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Hettstedt können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmen werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DLRG Hettstedt und der übergeordneten Gliederungen an. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die für das laufende und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes. Den Ausschluß aus der DLRG Hettstedt regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder der DLRG Hettstedt werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstandes bzw. gewählte Delegierte vertreten.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung der Ortsgruppe festgelegt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 20. Februar im Voraus zu leisten.

4. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passive wahlberechtigt sind natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen. Bei nicht wahlberechtigten Personen kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben.
5. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, daß das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Hettstedt, alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Hettstedt übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§6 Organe

Die Organe der DLRG Hettstedt sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand.

§7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Hettstedt. Zu ihr gehören die Mitglieder der Ortsgruppe. Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die die Ortsgruppe betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) jährliche Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der übergeordneten Gliederung,
 - h) jährliche Annahme des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung der DLRG Hettstedt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. März stattzufinden.
3. Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
4. Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Zuhörer zugelassen werden.
5. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor eingereicht werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen

im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

6. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies 10 Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Hauptversammlung nur eine Stimme abgeben.
8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefaßten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten muß. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Leiter Ausbildung
 - d) dem Leiter Einsatz
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Leiter der Öffentlichkeit
 - g) dem Leiter der Jugendarbeit
2. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne daß diese stimmberechtigt sind.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit in der Ortsgruppe (OG). Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.
Der Verein wird im Rechtsverkehr durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, von der Hauptversammlung (HV) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
6. Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, sofern Widerspruch nicht erhoben wird.
7. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall deren Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit den der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
9. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluß der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
11. Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.

§9

Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die übergeordnete Gliederung (§1, Abs.1) ist berechtigt, die Tätigkeit der DLRG Hettstedt zu überwachen, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen und ihre Arbeit zu überprüfen.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von sechs Wochen erhält sie ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der DLRG Hettstedt mit Rederecht teilzunehmen.
4. Die übergeordnete Gliederung erhält grundsätzlich termingerecht:
 - a) einen technischen Bericht,
 - b) die Beitragsabrechnung,
 - c) den Jahresabschluß nebst Anlagen,
 - d) alle fälligen Zahlungen,
 - e) Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die DLRG Hettstedt das Stimmrecht in den Veranstaltungen übergeordneter Gliederungen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
5. Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG e.V.

§10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des Präsidialrates der DLRG e.V.

§11 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§12 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf §7 Abs.5 verwiesen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Gliederung.

§13

Die Auflösung der DLRG Hettstedt kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Nach dem Auflösungsbeschluss regelt den weiteren Verfahrensweg das Gesetzblatt Teil I Nr. 10.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung in Hettstedt am 01. April 1992 (Gründungsversammlung) der DLRG Hettstedt angenommen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Register beim Kreisgericht Hettstedt in Kraft.
Die Änderung der Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 17.11.2006 in Hettstedt angenommen und tritt mit ihrer Eintragung in das Register beim Amtsgericht in Kraft.